

E n t w u r f - S t a n d : 1 3 . 0 8 . 2 0 0 7

Gesellschaftsvertrag der Bio-Gas GmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Firma lautet

Biogas Homberg GmbH & Co. KG

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Kassel

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist

- die Projektierung, Planung und Errichtung einer Aufbereitungs- und Verwertungsanlage für die Vergärung von Biomasse zur Erzeugung von Energie.
 - der Betrieb dieser Anlagen
- sowie die Vornahme sämtlicher damit zusammenhängender und den Gesellschaftszweck fördernder Geschäfte.

- (2) Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Sie ist zum Kauf und Verkauf von erforderlichen Anlagen und Einrichtungen einschließlich dazugehöriger Grundstücke befugt.
- (3) Im Übrigen ist die Gesellschaft befugt, alle Geschäfte durchzuführen oder Maßnahmen vorzunehmen, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu beteiligen und Organschaftsverhältnisse einzugehen.

§ 3 Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt am heutigen Tage. Sie wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr und dauert bis zum 31.12.2007

§ 4 Gesellschafter

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Biogas Verwaltungs-GmbH Sie erbringt keine Kapitaleinlage und ist am Ergebnis und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

(2) Die Gesellschaft wird mit einer Kapitaleinlage von 2.400.000 € ausgestattet.

(3) Gründungskommanditisten sind:

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | Städtische Werke AG..... | |
| | mit einer Kommanditeinlage von | 1.200.000,- € |
| b) | MGS Steuerberatungs GmbH, Rudolf-Harbig-Str. 4,
34576 Homberg (Efze) | |
| | mit einer Kommanditeinlage von |€ |
| c) | Maschinenring Schwalm-Eder GmbH, Schulstr. 17,
34590 Wabern | |
| | mit einer Kommanditeinlage von | |
| d) | | |
| | mit einer weiteren Kommanditeinlage von | € |
| e) | Herr | |
| | mit einer weiteren Kommanditeinlage von | € |

Das gesamte Kommanditkapital beträgt somit €

(4) Die Kommanditeinlagen gemäß Abs. (2) (im Folgenden „Kommanditeinlagen“) sind als Haftsummen der Kommanditisten in das Handelsregister einzutragen. Sie sind in voller Höhe innerhalb von 1 Monat nach Abschluss dieses Vertrages zu leisten und fällig. Rückständige Einlagen sind ab Fälligkeit ohne Mahnung mit 10% p. a. zu verzinsen.

(5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zur Annahme der Beitrittserklärungen der potentiellen Kapitalanleger namens aller Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt.

§ 5 Konten der Gesellschafter

(1) Für jeden Kommanditisten wird ein festes Kapitalkonto, das die Höhe der Beteiligung am Gesellschaftsvermögen wiedergibt, eingerichtet. Die Höhe der Kapitalkonten entspricht den zum Handelsregister angemeldeten Kommanditeinlagen. Die Kapitalkonten sind Festkonten; sie werden nicht verzinst.

(2) Etwaige Verluste der Gesellschafter werden auf Verlustvortragskonten, die im Bedarfsfall für jeden Gesellschafter eingerichtet werden, verbucht. Die Verlustvortragskonten werden nicht verzinst.

(3) Für jeden Gesellschafter wird ein Darlehenskonto eingerichtet.

§ 6 Kapitalerhöhung

(1) Erhöhungen der Kapitalkonten gem. § 5 Abs. 1 (Kapitalerhöhungen) sollen grundsätzlich nur aufgrund von Gesellschafterbeschlüssen mit einer Mehrheit von 75% des Kommanditkapitals erfolgen.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die persönlich haftende Gesellschafterin allein berechtigt und verpflichtet. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Organe sind bezüglich aller Rechtsgeschäfte zwischen der persönlich haftende Gesellschafterin und der Gesellschaft sowie den Kommanditisten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf zu folgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
 - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden, Produktionseinrichtungen und Fahrzeugen sowie Sicherungsübereignung oder Verpfändung von Gegenständen und Rechten des Anlage- und Umlaufvermögens;
 - b) Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder in Teilen davon sowie Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen;
 - c) Gründung, Erwerb oder Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligungen an solchen sowie jede Änderung solcher Beteiligungen;
 - d) Investitionen, welche die Grenze von 500.000 € übersteigen;
 - e) Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
 - f) die Aufnahme von Krediten, die im Investitionsplan der Gesellschaft nicht vorgesehen sind, ausgenommen sich kurzfristige Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsgapen, und die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten.
 - g) alle sonstigen außergewöhnlichen nicht zu den laufenden Angelegenheiten der Gesellschaft gehörenden Rechtshandlungen und Maßnahmen.
 - h) Teilweise oder gänzliche Einstellung von Aktivitäten des Unternehmensgegenstandes, Stilllegung oder Aufgabe von Betriebsstätten sowie Vermietung, Untervermietung oder sonstige Nutzungsüberlassung von Betriebsstätten an Dritte;
 - i) Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft als ihr Vertreter in Beteiligungsgesellschaften in jedem Einzelfall;
 - j) Die Gesellschafterversammlung kann zur Durchführung ihrer Aufgaben aus ihren Mitgliedern Arbeitsausschüsse bestellen und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festlegen. Den Ausschüssen der Gesellschafterversammlung können im Rahmen der Gesetze auch Entscheidungsbefugnisse der Gesellschafterversammlung übertragen werden. Die Ausschüsse sind so zu besetzen, dass ihre Mitgliederzahl durch 2 teilbar ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die Regelungen über die Gesellschafterversammlung entsprechend.

§ 8 Aufwendungsersatz, Geschäftsführervergütungen

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Anspruch auf Ersatz aller ihr durch die Geschäftsführung erwachsenden Aufwendungen. Hierüber hat sie eine ordnungsgemäße Rechnung zu erteilen.
- (2) Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine jährliche Vergütung in Höhe von 5% ihres Stammkapitals.

§ 9 Gesellschaftsvertrag

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter, die nach diesem Vertrag oder dem Gesetz erforderlich sind, werden in Gesellschaftsversammlungen gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie ist in folgenden Fällen zuständig.
 - a) Genehmigung des von der Geschäftsführung im Entwurf vorgelegten Jahresabschlusses,
 - b) Beschlussfassung über die Zuführung von Teilen des Jahresgewinns auf das Rücklagenkonto und ggfs. deren Höhe,
 - c) Entlastung der Geschäftsführung
 - d) Wahl und Bestellung der Person vom Wettbewerbsverbot,
 - f) Festsetzung der Tätigkeitsvergütungen der Geschäftsführer
 - g) Maßnahmen der Geschäftsführung gem. § 7 Ziffer 3,
 - h) den Ausschluss eines Gesellschafters,
 - i) den Entzug Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin,
 - j) in allen anderen Fällen, die ein Gesellschafter als weiteren Gegenstand der Gesellschafterversammlung unverzüglich nach Eingang der Einladung benennt.
 - k) die Wahl des Abschlussprüfers
 - l) den Wirtschaftsplan und seine Änderungen
- (2) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn Gesellschafter mit insgesamt mehr als 25% des Kommanditkapitals dies beantragen.

§ 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von dem Geschäftsführer schriftlich einberufen. Zwischen der Absendung des Briefes und dem Tag der Versammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Versammlung mindestens mehr als 51% des Kommanditkapitals vertreten sind. Ist die Versammlung bei Eröffnung danach beschlussunfähig, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, die alsdann ohne Rücksicht auf Satz 1 beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Der Gesellschafter, der sich im vorstehenden Sinne vertreten lassen will, hat diese Absicht vor der Gesellschafterversammlung der einberufenen Stelle mitzuteilen.
- (4) Auf Beschluss der Gesellschafterversammlung können auch andere Personen teilnehmen
- (5) Je € 1.000,00 Einlage gewähren eine Stimme.
- (6) Zur Wirksamkeit der Beschlüsse ist im Allgemeinen eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügend, sofern das Gesetz oder dieser Vertrag nicht zwingend eine abweichende Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Mit Zustimmung der Gesellschafter, die mindestens 75% des Kommanditkapitals halten, können Beschlüsse im Umlaufverfahren schriftlich ohne die formelle Einberufung einer Gesellschafterversammlung gefasst werden. Die Gesellschafterversammlung kann ferner auf die Einhaltung sämtlicher Frist-, Form- und Ladungsvorschriften für eine ordnungsgemäße Einberufung verzichten, wenn Gesellschafter mit mindestens 75% des Kommanditkapitals damit einverstanden sind oder in der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

§11 Protokolle über die Beschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse sind in einem von der persönlich haftende Gesellschafterin zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten und den Kommanditisten zu übersenden. Widersprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von drei Wochen nach Absendung schriftlich mit Begründung gegenüber der Komplementärin geltend zu machen. Über die Widersprüche entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

§12 Anfechtung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind aus den gleichen Gründen nichtig oder anfechtbar, aus denen sie nichtig oder anfechtbar wären, wenn es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handeln würde.
- (2) Die Frist zur Erhebung einer Anfechtungsklage beträgt einen Monat

§ 13 Rechnungswesen, Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des

Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.
Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss und den Lagebericht vor.

- (2) Soweit nicht zwingende handelsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, hat die Handelsbilanz der für die Zwecke der Einkommensbesteuerung aufzustellenden Steuerbilanz zu entsprechen.
- (3) Wird die Steuerbilanz durch das Finanzamt bestandskräftig geändert, so ist die Handelsbilanz, sofern nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen zu beachten sind, an die Steuerbilanz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen.

§ 14 Offenlegung

- (1) Sofern die Gesellschaft zur Offenlegung des Jahresabschlusses verpflichtet ist, hat der Geschäftsführer nach Maßgabe der §§ 325 ff. HGB den Jahresabschluss zum Handelsregister des Sitzes der KG einzureichen.
- (2) Von den größenabhängigen Erleichterungen nach §§ 326, 327 HGB hat der Geschäftsführer bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Gebrauch zu machen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

§15 Gewinnermittlung und –verteilung

- (1) Der Gewinn ergibt sich nach Berücksichtigung der Posten, die im Verhältnis der Gesellschafter zueinander steuerlichen Aufwand oder Ertrag darstellen. Es handelt sich dabei um die Haftungsvergütung für die persönlich haftende Gesellschafterin gem. § 8 Abs. 2, so wie die Kosten der Geschäftsführung.
- (2) Der nach Abs. 1 verbleibende Gewinn oder Verlust wird in dem Verhältnis der festen Kapitalkonten gemäß § 5 auf die Gesellschafter verteilt, das am 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres besteht.
- (3) Der Gewinnanteil oder Verlustanteil gemäß Abs. 1 + 2 wird wie folgt verbucht:
 - a) Verluste werden auf den Verlustvortragskonten gemäß § 5 Abs. 2 gebucht,
 - b) Gewinnanteile werden, sofern nicht Verlustvortragskonten gemäß § 5 Abs. 2 auszugleichen sind ausgeschüttet. Wenn mehr als 75% des Kommanditkapitals beschließen den Gewinn zu thesaurieren kann vom Satz 1 abgewichen werden.
 - c) Nicht ausgeschüttete Gewinne werden auf das Darlehenskonto gem. § 5 Abs. 3 verbucht.

§ 16 Einlagen und Entnahmen

- (1) Einlagen zum Ausgleich von Verlustvortragskonten oder Darlehenskonten mit negativem Saldo sind jederzeit auch ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter zulässig.

- (2) Einlagen sind auf Darlehenskonten zu verbuchen, insofern nicht Verlustvortragskonten auszugleichen werden sollen.
- (3) Einlagen dürfen nicht zu einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse oder der Gewinnverteilung führen.
- (4) Im Fall einer Kapitalerhöhung, die nicht aus der Umwandlung von Rücklagen erfolgt, können die Gesellschafter ihre Beiträge nach freier Wahl durch Einlage oder Umbuchung von Guthaben auf den Darlehenskonten erbringen.
- (5) Eine Entnahme von Guthaben von dem Darlehenskonto eines beschränkt haftenden Gesellschafters ist unzulässig, wenn die Summe aller Kapitalkonten eines Kommanditisten (Festkapital-, Darlehens-, Verlustvortrags-, und anteiliges Rücklagenkonto) negativ ist (steuerlich negatives Kapitalkonto) und sich dieses negative Kapitalkonto durch die Entnahmen erhöht oder ein solches negatives Kapitalkonto durch die Entnahmen entsteht.
- (6) Im Übrigen sind Entnahmen vom Darlehenskonto, wenn 25% des Kommanditkapitals zustimmt, zulässig.

§ 17 Ausscheiden und Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
 - a) er das Gesellschaftsverhältnis kündigt (§19),
 - b) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Verfahrens mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt wird,
 - c) er eine eidesstattliche Versicherung gem. § 807 ZPO abgibt oder gegen ihn Haft zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet wird,
 - d) in seinen Gesellschaftsanteil eine Pfändung ausgebracht und die Aufhebung der Pfändung des Gesellschaftsanteils nicht innerhalb von drei Monaten seit deren Wirksamwerden nachgewiesen ist,
 - e) ein Gesellschafter seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag in grobem Maß verletzt oder wenn den übrigen Gesellschaftern eine weitere Zusammenarbeit nicht zuzumuten ist.
- (2) In den in Absatz 1 Buchstabe a-d genannten Fällen scheidet der Gesellschafter mit Eintritt dieses Ereignisses aus der Gesellschaft aus, ohne dass es eines weiteren Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (3) Im Fall des Abs. 1 Buchst. e) beschließen die verbleibenden Gesellschafter den Ausschluss. Der betroffene Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht und scheidet mit dem Wirksamwerden des Beschlusses aus der Gesellschaft aus.

§ 18 Tod eines Kommanditisten

- (1) Stirbt ein Kommanditist, so wird das Gesellschaftsverhältnis mit seinen Erben fortgeführt.

- (2) Insoweit Gesellschafter Erben eines Gesellschafters werden, wächst ihnen der Kapitalanteil des ausgeschiedenen Gesellschafters zu.
- (3) Hat der verstorbene Gesellschafter letztwillig Testamentsvollstreckung angeordnet, so werden sämtliche Gesellschaftsrechte und –pflichten des verstorbenen Gesellschafters von dem oder den Testamentvollstrecker(n) bis zur Beendigung der Testamentsvollstreckung ausgeübt.
- (4) Geht eine Kommanditbeteiligung auf mehrere Personen über, so sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung der Rechte aus der Beteiligung zu bestimmen, Bis zur Bestimmung des Bevollmächtigten ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung alle Rechte aus der Beteiligung Ausschüttungen sind nur über den gemeinsamen Bevollmächtigten vorzunehmen.

§ 19 Kündigung

- (1) Das Gesellschaftsverhältnis kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erklären.
- (2) Wenn Kommanditisten, die zusammen 25% des Kommanditkapitals halten, die Gesellschaft zum gleichen Termin gekündigt haben, so hat die persönlich haftende Gesellschafterin alle Kommanditisten davon unverzüglich zu unterrichten. In diesem Fall sind die anderen Kommanditisten berechtigt, sich innerhalb von 90 Tagen nach Versendung der Mitteilung der Kündigung durch eine Kündigung zum gleichen Zeitpunkt anzuschließen.
- (3) Mit Wirksamwerden der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt.

§ 20 Verfügungen über Gesellschaftsanteile

- (1) Jede entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über Kommanditbeteiligungen oder Rechte an oder aus Kommanditbeteiligungen sowie über Teile an Kommanditbeteiligungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Kein Zustimmungserfordernis der Gesellschafterversammlung besteht jedoch bei Regelungen zur Festlegung der Erbfolge, wenn und soweit ein Gesellschafter seine Anteile auf Verwandte 1. Grades überträgt.
- (3) Zur Verpfändung oder Belastung oder zur Einräumung einer Unterbeteiligung an einem Gesellschaftsanteil und zur Verfügung über Rechte und Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis zugunsten anderer bedarf ein Gesellschafter gleichfalls eines Einwilligungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 21 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft tritt unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowie dann in Liquidation, wenn die Gesellschafter die Auflösung beschließen oder die Gesellschaft zum gleichen Termin von allen Kommanditisten gekündigt worden ist.

- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Eröffnung der Liquidation nicht verändert.

Ein nach Abwicklung der Gesellschaft verbleibender Liquidationserlös wird wie folgt verteilt: Die Gesellschafter erhalten vorab ihre stehen gelassenen Darlehenskonto einschließlich Zinsen ausgeglichen, soweit die Kapitalkonten des einzelnen Kommanditisten in der Summe positiv sind. Ein verbleibender Liquidationserlös wird auf die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten aufgeteilt.

§ 22 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter gleich aus welchen Gründen aus der Gesellschaft, so bemisst sich sein Abfindungsguthaben nach dem Wert seiner Beteiligung.
- (2) Der Wert der Beteiligung entspricht dem anteiligen Buchwert des Geschäftsanteils (Kommanditkapital abzgl. Verlustkonten zzgl. Privat- bzw. Darlehenskonto) der sich aus der Handelsbilanz für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr ergibt. Auf das Entgelt sind die Beträge anzurechnen, die die Gesellschaft an den betroffenen Gesellschafter seit dem Bilanzstichtag ausgezahlt hat und die Beträge die der betroffene Gesellschafter seit dem Bilanzstichtag an die Gesellschaft auf sein Darlehens- und/oder Verlustvortragskonto gezahlt hat.
- (3) Ändert sich der Buchwert aufgrund einer späteren Betriebsprüfung, so hat dieses auf die Abfindung keinen Einfluss.
- (4) Das Darlehenskonto kann in jedem Falle mit Wirksamwerden des Ausscheidens entnommen werden. Ein negativer Saldo ist unverzüglich nach dem Ausscheiden auszugleichen.
- (5) Die Auszahlung der Abfindung erfolgt in 5 gleichen Jahresraten. Die erste Rate ist 6 Monate nach dem Ausscheiden des Gesellschafters fällig. Das Abfindungsguthaben ist in einer jeweiligen Höhe vom Ausscheiden an mit jährlich 2% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den Raten fällig.
- (6) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung unter Anrechnung auf die nächsten fälligen Raten ganz oder teilweise vorzeitig auszuzahlen. Falls die Gesellschaft ihrer Verpflichtung zur Zahlung einer fälligen Rate trotz schriftlicher Nachfristsetzung länger als einen Monat nicht nachkommt, wird der gesamte Restbetrag der Abfindung fällig.

§ 23

Haushaltsrechtliche Prüfung

- (1) Den zuständigen Stellen der öffentlichen Hand, insbesondere der Stadt Kassel sind die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechend einzuräumen.

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Kein Gesellschafter kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, durch Beschluss die ungültige Bestimmung durch diejenige gesetzliche zulässige Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der ungültigen Bestimmung, insbesondere das, was die Vertragsparteien gewollt haben, mit der weitestgehend möglichen Annäherung erreicht. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte. Für den Fall, dass sich ein Maß oder eine Zahl, insbesondere auch eine Regel zur Ermittlung einer zu zahlenden Abfindung wegen zu geringer Höhe als unwirksam erweisen sollte, soll eine gerade noch zulässige, möglichst niedrige Abfindung als Vereinbarung gelten, höchstens jedoch eine Abfindung i. H. v 2/3 des Anteils der abzufindenden Beteiligung am Verkehrswert der Gesellschaft.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über das Zustandekommen dieses Vertrages ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies zulässig vereinbart werden kann.
- (4) Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft.
- (5) Der Vertrag ist dadurch aufschiebend bedingt, dass zu diesem Zeitpunkt alle behördlichen Genehmigungen vorliegen, die Genehmigung der Aufsichtsgremien der STW und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel vorliegen, der Netzzugang in die am Anlagenstandort vorhandene Mitteldruckleitung gesichert ist.

..... den

.....
Vertreten durch den Geschäftsführer

.....
vertreten durch den Geschäftsführer
als Kommanditisten

.....
als Kommanditist

.....
als Kommanditist

